



Ergänzende Broschüre
zur Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 31. Mai 2023

Traktandum 5

Abwasserreglement

Traktandum 6

Reglement der Wasserversorgung

Traktandum 7

Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen

5. Abwasserreglement



Politische Gemeinde Altnau

**Abwasserreglement
31. Mai 2023 für Gemeindeversammlung**

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen	5
B. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Geltungsbereich / Gegenstand	5
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	5
Art. 3 Planung	6
Art. 4 Technische Ausführung	6
Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen	6
C. Öffentliche Abwasseranlagen	6
Art. 6 Öffentliche Abwasseranlagen	6
Art. 7 Aufgabe der Gemeinde	7
Art. 8 Definition Verband	7
Art. 9 Lage der Anlagen	7
Art. 10 Anlagen- und Kanalisationskataster	7
D. Private Abwasseranlagen	8
Art. 11 Private Anlagen	8
Art. 12 Anschlusspflicht	8
Art. 13 Mitbenutzung privater Anlagen	8
Art. 14 Grundsätze der Ausführung privater Entwässerungsanlagen	8
Art. 15 Pflicht zum Unterhalt privater Abwasseranlagen und Haftung der Eigentümer	9
Art. 16 Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen	9
Art. 17 Übernahme privater Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	9
E. Abwasserbeseitigung und Entwässerungssysteme	9
Art. 18 Abwasser	9
Art. 19 Grundsatz	10
Art. 20 Entwässerungssysteme	10
Art. 21 Abwassereinleitung	10
F. Finanzierung	11
Art. 22 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation	11
Art. 23 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	11
G. Kontrollen und Bewilligungen	11
Art. 24 Periodische Kontrollen	11
Art. 25 Bewilligungen	11
Art. 26 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	12
Art. 27 Baukontrollen	12
Art. 28 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	12
H. Schlussbestimmungen	12
Art. 29 Haftungsausschluss	12
Art. 30 Strafbestimmungen	12
Art. 31 Rechtsmittel	12
Art. 32 Inkraftsetzung	13

Die Gemeinde Altnau erlässt gestützt auf die Art. 3 und Art. 18 lit. h der Gemeindeordnung das folgende Reglement.

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher, weiblicher oder weiterer Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

A. Grundlagen

Die Gemeinde Altnau erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997 (RB 814.20) das nachstehende Abwasserreglement:

Das vorliegende Abwasserreglement stützt sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie weiterer übergeordneter Verordnungen, Reglemente und Vorschriften.

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zusammengestellt:

Schweiz

- Bundesgesetz (vom 24. Januar 1991) über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28. Oktober 1998

Kanton Thurgau

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.20) vom 5. März 1997
- Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchG, RB 814.211) vom 16. September 1997
- Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) vom 21. Dezember 2011

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich / Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen der Gemeinde Altnau und von Privaten auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er sorgt insbesondere für:
- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung,
 - b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
 - c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche das Abwasserreglement operativ umsetzen.
- ² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.
- ³ Die Zuständigkeiten für den operativen Vollzug des Reglements sind wie folgt geregelt:

- a) Die Bauverwaltung ist für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation zuständig.
 - b) Die Bauverwaltung kann ein Kontrollorgan zur Kontrolle für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Anordnung der Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen nach Bedarf einsetzen.
 - c) Für das Einmessen von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen wird das Kontrollorgan von der privaten Bauherrschaft aufgeboten.
- 4 Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3 Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die Planung stützt sich auf:

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) eine langfristige Finanzplanung.

Art. 4 Technische Ausführung

- 1 Soweit in diesem Reglement nicht anders festgelegt, sind für die technische Ausführung der Abwasseranlagen folgende Grundlagen allgemein verbindlich:
- a) Richtlinien und Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
 - b) Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
 - c) Schweizer Norm SN 592 000:2012, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung.
 - d) Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Altnau.
 - e) Kantonale Wegleitungen und Merkblätter.
- 2 Der Gemeinderat kann darüber hinaus technische Ausführungsbestimmungen für öffentliche und private Abwasseranlagen erlassen.

Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

- 1 Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung (öffentliche und private Abwasseranlagen) werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.
- 2 Für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind im Fachbereich Siedlungsentwässerung tätige Ingenieurbüros zu beauftragen.
- 3 Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z. B. Sanitärplaner, Fachperson Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis) zu erfolgen.
- 4 Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

C. Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 6 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Sonderbauwerken (Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen, etc.) und Abwasserreinigungsanlagen.
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden, Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

Art. 7 Aufgabe der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.
- 2 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Sonderbauwerke.
- 3 Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde. (Hier erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen grundsätzlich auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes, GSchG. Der Vollzug liegt bei den kantonalen Behörden.)
- 4 Die nicht angeschlossenen Liegenschaften werden durch die Gemeinde erfasst. Die Gemeinde arbeitet im Rahmen des GEP ein Konzept zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.
- 5 Mittels Entscheids des Gemeinderats kann die Gemeinde auch ausserhalb der Bauzone Gebiete festlegen, welche mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden. Der Gemeinderat stellt zudem die Finanzierung sicher.

Art. 8 Definition Verband

- 1 Abwasserzweckverband
- a) Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen. Dieser Verband erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.
 - b) Der Gemeinderat bestimmt die Delegierten für den Zweckverband und schlägt zuhanden der Delegiertenversammlung weitere Funktionäre vor.

Art. 9 Lage der Anlagen

- 1 Die Kanäle und Sonderbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
- 2 Wo die Erstellung von Kanälen und Sonderbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 3 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 4 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 10 Anlagen- und Kanalisationskataster

- 1 Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet zusammen mit dem GEP die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen ausserhalb von Gebäuden aus. Der Kataster umfasst zudem auch die Versickerungsanlagen.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

D. Private Abwasseranlagen

Art. 11 Private Anlagen

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
- ² Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 12 Anschlusspflicht

- ¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.
- ² Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
- ³ Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende anschlusspflichtige Liegenschaften daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 13 Mitbenutzung privater Anlagen

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenutzung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.
- ² Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691ff ZGB) zu gewähren. Der Gemeinderat kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Art. 14 Grundsätze der Ausführung privater Entwässerungsanlagen

- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten (Betrieb, Unterhalt, inkl. Sanierung und Ersatz) und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss 0 dieses Reglements abzuleiten.
- ⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.
- ⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser - ausgenommen das schon vorher auf natürliche Weise abgeflossene Wasser - vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.
- ⁶ Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.
- ⁷ Alle Abwasseranlagen müssen dicht und aus einem geeigneten und qualitativ einwandfreien Material bestehen.
- ⁸ Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ⁹ Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.
- ¹⁰ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

Art. 15 Pflicht zum Unterhalt privater Abwasseranlagen und Haftung der Eigentümer

- ¹ Der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.
- ² Der Eigentümer der Anlage haftet für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- ³ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann von Eigentümern privater Abwasseranlagen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

Art. 16 Pflicht zur Anpassung privater Abwasseranlagen

- ¹ Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:
 - a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
 - b) bei abwasserrelevanten Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
 - c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
 - d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
 - e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
 - f) bei Missständen.

Art. 17 Übernahme privater Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.
- ² Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.
- ³ Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

E. Abwasserbeseitigung und Entwässerungssysteme

Art. 18 Abwasser

- ¹ Unter Abwasser versteht man das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzabwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenabwasser).

Art. 19 Grundsatz

- ¹ Die Art der Abwasserentsorgung richtet sich generell nach den übergeordneten kantonalen Vorgaben (von Kanton und Bund) und den Bestimmungen im GEP.
- ² Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) muss entsprechend dem Stand der Technik behandelt werden.
- ³ Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- ⁴ Nicht verschmutztes Abwasser ist unabhängig vom übergeordneten Entwässerungssystem in erster Priorität zu versickern. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- ⁵ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Die zuständige Behörde beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Niederschlagswasser als verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Gemeinde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen (Retention) und/oder die Behandlung des Regenwassers an.
- ⁶ Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis einfordern.
- ⁷ Fremdwasser (Sicker-, Schichten-, Quell-, Brunnen-, Bach-, Kühlwasser, etc.) darf weder direkt noch indirekt einer ARA zugeleitet werden. Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden, einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt oder in ein Gewässer eingeleitet werden.
- ⁸ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainage- oder Sickerleitungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen wasserdicht auszuführen.

Art. 20 Entwässerungssysteme

- ¹ Es wird unterschieden zwischen Mischsystem, Trennsystem und modifiziertem System. Die Art der Entwässerung wird im GEP bestimmt.
- ² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser gemeinsam in einer Kanalisation abgeleitet.
- ³ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenabwasser vollständig getrennt abgeleitet.
- ⁴ Im modifizierten System werden Schmutz- und Regenabwasser von Strassen und Plätzen zusammen als Mischabwasser abgeleitet. Unverschmutztes Dachwasser (nicht verschmutztes Abwasser) wird versickert oder in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet.
- ⁵ Die im GEP festgelegten Abflussbeiwerte für Misch- und Regenabwasser dürfen nicht überschritten werden.

Art. 21 Abwassereinleitung

- ¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt erschwert oder beeinträchtigt.
- ² Wer schädliche Stoffe in die Kanalisation einleitet, kann aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- ³ Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser ist verboten. Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate,
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate,
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,

- d) Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr,
- e) Öle, Fette, Bitumen und Teere,
- f) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60 °C (die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40 °C betragen),
- g) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- ⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden.

F. Finanzierung

Art. 22 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation

- ¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) werden nach den Bestimmungen des Reglements über Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung) finanziert.

Art. 23 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- ¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Eigentümer.

G. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 24 Periodische Kontrollen

- ¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.
- ² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 25 Bewilligungen

- ¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:
 - a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
 - b) umfangreichere Wärmeentnahmen und -rückgaben ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
 - c) die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
 - d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
 - e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.
- ² Die Bauverwaltung erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.
- ³ Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.
- ⁴ Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.
- ⁵ Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung.

Art. 26 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- ¹ Die Bauverwaltung bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Art. 27 Baukontrollen

- ¹ Die Bauverwaltung kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.
- ² Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.
- ³ Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 28 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

- ¹ Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfertigstellungsprotokolle der Liegenschaftsentwässerung sowie die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.
- ² Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne), welche das realisierte Entwässerungssystem korrekt darstellen, digital und unterschrieben einzureichen. Mit dem Visum der Pläne bestätigt der Bauherr die Richtigkeit der Angaben.
- ³ Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines bevollmächtigten Vertreters, zu erfolgen.

H. Schlussbestimmungen**Art. 29 Haftungsausschluss**

- ¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Gemeinde entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.
- ³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

Art. 30 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft.

Art. 31 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 32 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Kanalisationsreglement vom 21. April 1998, aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt: 12. April 2023

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Altnau,

GEMEINDE ALTNAU

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Hans Feuz

.....
Remo Dietsche

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

mit Beschluss Nr.

vom:

Das Reglement tritt in Kraft am:

6. Reglement der Wasserversorgung



Politische Gemeinde Altnau

**Reglement der Wasserversorgung
31. Mai 2023 für Gemeindeversammlung**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	18
Art. 1	Zweck	18
Art. 2	Geltungsbereich	18
Art. 3	Organisation und Betriebsführung	18
Art. 4	Eigentümer	18
Art. 5	Qualitätssicherung	18
Art. 6	Planung	18
Art. 7	Leitungskataster	19
B.	Versorgungsanlagen	19
Art. 8	Definition und Begriffe	19
Art. 9	Eigentum	19
Art. 10	Beanspruchung privater Grund	19
Art. 11	Zugang	19
Art. 12	Schutz der öffentlichen Anlagen	19
Art. 13	Hydranten	19
Art. 14	Haftung	20
C.	Hausanschluss	20
Art. 15	Definition und Begriffe	20
Art. 16	Eigentum	20
Art. 17	Planung und Bau	20
Art. 18	Durchleitungsrecht	20
Art. 19	Zahl der Anschlüsse	20
Art. 20	Erdung/ elektrische Trennung	20
Art. 21	Unterhalt	21
Art. 22	Kosten von Hausanschlussleitungen	21
Art. 23	Spülung bei geringem Verbrauch	21
Art. 24	Abtrennung	21
Art. 25	Haftung	21
D.	Haustechnik	21
Art. 26	Definition und Begriffe	21
Art. 27	Eigentum	22
Art. 28	Planung und Bau	22
Art. 29	Geräte und Apparate	22
Art. 30	Inbetriebnahme	22
Art. 31	Unterhalt	22
Art. 32	Kosten	22
Art. 33	Haftung	22
E.	Wasserlieferung	23
Art. 34	Umfang und Garantie	23
Art. 35	Druckverhältnisse	23
Art. 36	Einschränkung und Einstellung der Lieferung	23
Art. 37	Besondere Bezugsverhältnisse	23
Art. 38	Weiterverkauf	24

F.	Messwesen	24
Art. 39	Definition	24
Art. 40	Eigentum	24
Art. 41	Kosten	24
Art. 42	Planung und Bau	24
Art. 43	Meldepflicht bei Störung	24
Art. 44	Messungen	24
Art. 45	Änderungen	25
Art. 46	Haftung	25
G.	Finanzierung Wasserversorgung	25
Art. 47	Grundsatz	25
Art. 48	Tarife, Beiträge und Gebühren	25
H.	Rechnungsstellung und Inkasso	25
Art. 49	Rechnungsstellung	25
Art. 50	Berichtigung bei Messfehler	25
Art. 51	Vorauszahlung und Sicherstellung	25
Art. 52	Verzugszinsen und Mahngebühren	26
Art. 53	Handänderungen	26
I.	Schluss- und Strafbestimmungen	26
Art. 54	Unrechtmässiger Bezug	26
Art. 55	Rechtsmittel	26
Art. 56	Aufhebung bisheriges Recht	26
Art. 57	Inkraftsetzung	26

Die Gemeinde Altnau erlässt gestützt auf die Art. 3 und Art. 18 lit. h der Gemeindeordnung und § 20 Abs. 4 des Wassernutzungsgesetz (RB 721) das folgende Reglement.

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher, weiblicher oder weiterer Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

Wasserreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung Altnau und die Beziehung zwischen ihr und den Wasserbezügern, nachstehend Kunden genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für das durch die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Altnau versorgte Gebiet.

Art. 3 Organisation und Betriebsführung

- ¹ Die Wasserversorgung Altnau ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Altnau. Verwaltung und Organisation sind Sache des Gemeinderates.
- ² Die strategische und fachtechnische Betriebsführung kann einer Werkkommission übertragen werden. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt.
- ³ Der Gemeinderat kann einzelne Bereiche externen Fachstellen übertragen.

Art. 4 Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieses Reglements sind Grundeigentümer und Baurechtsnehmer von Liegenschaften mit einem Wasseranschluss.

Art. 5 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Qualität unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht.

Art. 6 Planung

Die Wasserversorgung Altnau erarbeitet und unterhält eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 7 Leitungskataster

Die Wasserversorgung Altnau führt über sämtliche verlegte Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

B. Versorgungsanlagen

Art. 8 Definition und Begriffe

- ¹ Versorgungsanlagen sind die für die Förderung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und Verteilung des Wassers sowie den Feuerschutz notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsksystem).
- ² Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Transportleitungen verbinden Anlagenteile ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Haupt- und Versorgungsleitungen dienen der Grob- und Feinerschliessung von Grundstücken.

Art. 9 Eigentum

Versorgungsanlagen sind im Eigentum der Wasserversorgung oder des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Thurgauer Oberland.

Art. 10 Beanspruchung privater Grund

Grundeigentümer sind gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu dulden. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.

Art. 11 Zugang

Der Zugang zu den Versorgungsanlagen muss für die Wasserversorgung jederzeit gewährleistet sein.

Art. 12 Schutz der öffentlichen Anlagen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung durch die Wasserversorgung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund durchzuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Art. 13 Hydranten

- ¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Anliegen der betroffenen Grundeigentümer werden dabei soweit möglich berücksichtigt.
- ² Die Hydranten sind der Feuerwehr unbeschränkt und jederzeit zugänglich zu halten.
- ³ Anderen Personen als Vertretern der Wasserversorgung oder der Feuerwehr ist es verboten, die Hydranten zu bedienen.
- ⁴ Der Wasserbezug ab Hydranten für private Zwecke ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung. Dieses stellt den Wasserzähler zur Mengenermittlung zur Verfügung. Die Gebühr richtet sich nach den aktuellen Wassertarifen.

Art. 14 Haftung

Bei Beschädigungen von Versorgungsanlagen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

C. Hausanschluss**Art. 15 Definition und Begriffe**

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung ab der öffentlichen Leitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bezeichnet. Abzweiger von Versorgungsleitungen und Absperrorgane sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Art. 16 Eigentum

Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung, das Absperrorgan und die Messeinrichtung stehen nach der Ersterstellung im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 17 Planung und Bau

- ¹ Die Erstellung einer Hausanschlussleitung bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung. Mit dem Bau der Leitung darf erst nach erfolgter Bewilligung durch die Wasserversorgung begonnen werden.
- ² Die Wasserversorgung bestimmt die Grösse der Hausanschlussleitung nach den gültigen Regeln der Technik.
- ³ Hausanschlussleitungen dürfen nur durch die Wasserversorgung oder durch einen von der Wasserversorgung akzeptierten Installateur erstellt werden.

Art. 18 Durchleitungsrecht

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Eigentümers.

Art. 19 Zahl der Anschlüsse

- ¹ Für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Die Wasserversorgung bestimmt die Leitungsführung, den Standort des Haupthahns und der Messeinrichtung.
- ² Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist ein Grundbucheintrag notwendig, welcher die Lage der Leitung sichert.

Art. 20 Erdung/ elektrische Trennung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist nicht für die Erdung verantwortlich.

Art. 21 Unterhalt

- ¹ Mängel an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- ² Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a. bei mangelhaftem Zustand.
 - b. bei Anpassung und Verlegung der öffentlichen Leitung aus betriebstechnischen Gründen.
 - c. nach Erreichen der Lebensdauer.

Art. 22 Kosten von Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Kosten der Neuerstellung gehen zu Lasten des Eigentümers.
- ² Die Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung getragen. Die Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungsarbeiten in den Privatgrundstücken, wie zum Beispiel Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.
- ³ Temporäre Anschlüsse, welche auf Antrag erstellt werden, gehen zu Lasten des Antragsstellenden.
- ⁴ Verursacht ein Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 23 Spülung bei geringem Verbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch oder geringem Verbrauch sind die Kunden und Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen Spülungen der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung.

Art. 24 Abtrennung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Kunden oder Eigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, zusichern.

Art. 25 Haftung

Bei Beschädigungen von Hausanschlussleitungen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

D. Haustechnik**Art. 26 Definition und Begriffe**

Haustechnikanlagen sind verteilende, ortsfeste oder provisorische, technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahme-/ Verbraucherstellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 27 Eigentum

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Eigentümers.

Art. 28 Planung und Bau

- ¹ Sämtliche Installationen sind nach den Vorschriften des kantonalen Feuerschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) auszuführen und zu unterhalten. Installationen müssen durch ausgewiesene Firmen ausgeführt werden.
- ² Installationsberechtigt ist, wer die Voraussetzung erfüllt, ins zentrale Register der Installationsberechtigten des SVGW aufgenommen zu werden.
- ³ Jede Neuinstallation oder spätere wesentliche Änderung ist der Wasserversorgung auf entsprechendem Formular, inkl. der geforderten Beilagen, vor Beginn der Arbeiten anzumelden.

Art. 29 Geräte und Apparate

- ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
- ² Die Wasserversorgung kann den Einbau eines Rückflussverhinderers verfügen.

Art. 30 Inbetriebnahme

Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Wasserversorgung die Messeinrichtung installiert und eine Erstkontrolle vorgenommen hat.

Art. 31 Unterhalt

Die Kunden und Eigentümer haben von der Wasserversorgung festgestellte Mängel innerhalb der vorgegebenen Frist und auf eigene Kosten zu beheben. Selbst festgestellte und offensichtliche Mängel sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden und gemäss dessen Anweisung zu beheben.

Art. 32 Kosten

Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Ersatz und den Unterhalt der Haustechnikanlagen gehen zulasten des Eigentümers.

Art. 33 Haftung

Die Eigentümer haften für Schäden, die sie oder die Kunden durch nicht sachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

E. Wasserlieferung**Art. 34 Umfang und Garantie**

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in der Regel Trink-, Brauch-, und Löschwasser in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und genügendem Druck. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte und Temperatur) oder unter konstantem Druck zu liefern.
- ² Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung.

Art. 35 Druckverhältnisse

Bei ungenügenden Druckverhältnissen kann der Kunde auf eigene Kosten eine Druckerhöhungsanlage einrichten. Die Anlage muss von der Wasserversorgung bewilligt werden.

Art. 36 Einschränkung und Einstellung der Lieferung

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für das Versorgungsgebiet vorübergehend einschränken oder unterbrechen, insbesondere:
 - a. im Falle höherer Gewalt.
 - b. bei Betriebsstörungen.
 - c. bei Unterhalts-, und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen.
 - d. bei Lieferproblemen durch den Lieferanten.
 - e. bei Wasserknappheit.
 - f. bei Brandfällen.
- ² Die Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
- ³ Die Kunden und Eigentümer haben keinen Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden, der ihnen aus Unterbrechung, Unregelmässigkeiten oder Einschränkungen der Lieferung erwächst.
- ⁴ Bei einem Unterbruch der Wasserzufuhr ist der Kunde, bzw. der Eigentümer verpflichtet, seine Anlagen oder Geräte selbst durch geeignete Massnahmen vor einem Schaden zu schützen. Eine Schadensersatzpflicht der Wasserversorgung ist ausgeschlossen.

Art. 37 Besondere Bezugsverhältnisse

- ¹ Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen. Sofern es die Umstände erlauben, kann die Wasserversorgung entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu verwenden, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die Installation und den Wasserbezug werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- ² Die Lieferung an Betriebe mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Abnehmer.
- ³ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- ⁴ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder aufgrund einer Pauschalabgeltung.
- ⁵ Zum Bezug von Bauwasser ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Es ist eine Wasseruhr zu benutzen, welche vom Werk moniert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet. Das Wasser wird nach dem gültigen Tarif abgerechnet.

Art. 38 Weiterverkauf

Der Weiterverkauf von Wasser ist nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

F. Messwesen**Art. 39 Definition**

Zum Messwesen zählen sämtliche Einrichtungen zur Ermittlung und Übermittlung des Verbrauches an die Wasserversorgung.

Art. 40 Eigentum

Die zur Messung notwendigen Messeinrichtungen werden von der Wasserversorgung gestellt und unterhalten. Sie verbleiben in dessen Eigentum.

Art. 41 Kosten

Die Kosten für erstmalige Montage und endgültige Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 42 Planung und Bau

- ¹ Die Wasserversorgung definiert den Typ und den Standort der Mess- und Übertragungseinrichtungen.
- ² Die Eigentümer stellen einen geeigneten Platz unentgeltlich zur Verfügung und erstellen die Verbindungsleitung zur Übertragungseinrichtung auf eigenen Kosten.
- ³ Die Messeinrichtung muss frostsicher eingebaut sein.
- ⁴ Die Messeinrichtungen und der Druckminderer müssen jederzeit zugänglich sein.
- ⁵ Vor der Messeinrichtung dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.
- ⁶ Pro Anschlussleitung, bzw. Liegenschaft, wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.

Art. 43 Meldepflicht bei Störung

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 44 Messungen

- ¹ Für die Festlegung des Verbrauches sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend. Die Wasserversorgung bestimmt die Art und das Verfahren der Ablesung und nimmt diese vor. Unterzähler werden nicht abgelesen.
- ² Wer die Richtigkeit der Angaben einer Messeinrichtung bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Ergibt eine vom Kunden oder Eigentümer verlangte Kontrolle innerhalb der zulässigen Toleranz keine Beanstandung, so gehen die Kosten für die Prüfung zu dessen Lasten.
- ³ Ein erhöhter Verbrauch infolge Installationsdefekten bewirkt keinen Anspruch auf eine Reduktion der Rechnung.

Art. 45 Änderungen

Eigentümer und Kunden dürfen an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 46 Haftung

Bei Beschädigung der Messeinrichtungen trägt der Verursacher die Instandstellungskosten sowie einen allfälligen Schadenersatz.

G. Finanzierung Wasserversorgung**Art. 47 Grundsatz**

- ¹ Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Planung, Bau, Betrieb, Installation) finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- ² Für die Deckung der Kosten werden Beiträge und Gebühren entsprechend dem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

Art. 48 Tarife, Beiträge und Gebühren

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Tarife, Beiträge und Gebühren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde.

H. Rechnungsstellung und Inkasso**Art. 49 Rechnungsstellung**

Die Modalitäten der Rechnungsstellung richten sich nach dem Beitrags- und Gebührenreglement.

Art. 50 Berichtigung bei Messfehler

Bei festgestellter und nachgewiesener Fehlanzeige der Messeinrichtung wird der Verbrauch so weit als möglich, aufgrund nachfolgender Kriterien ermittelt: Kann die Fehlanzeige eindeutig ermittelt werden, so wird die Abrechnung für diese Zeit, jedoch höchstens für 12 Monate berichtigt. Kann die Fehlanzeige nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 51 Vorauszahlung und Sicherstellung

- ¹ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kunden oder Eigentümer kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen. Die Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden oder Eigentümers.
- ² Bei andauerndem Zahlungsverzug oder häufig wechselnden Miet-, bzw. Wohnverhältnissen, kann die Wasserversorgung die Vorauszahlung durch die Installation entsprechender Zahlungsgeräte sicherstellen.

Art. 52 Verzugszinsen und Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen.

Art. 53 Handänderungen

Liegenschafts-Handänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen. Auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen.

I. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 54 Unrechtmässiger Bezug

Bei unrechtmässigem Bezug ist gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 55 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 56 Aufhebung bisheriges Recht

Das Wasserreglement vom 9. August 1994 wird aufgehoben.

Art. 57 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Stimmbürger per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Feuz

Remo Dietsche

7. Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen



Politische Gemeinde Altnau

**Beitrags- und Gebührenordnung
für Erschliessungsanlagen
31. Mai 2023 für Gemeindeversammlung**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	31
	Art. 1 Grundsatz	31
	Art. 2 Mehrwertsteuer	31
	Art. 3 Begriff, Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke	31
	Art. 4 Begriff, Anlagekosten	31
	Art. 5 Sicherstellung, Verzinsung	31
	Art. 6 Stundung	32
	Art. 7 Härtefälle	32
	Art. 8 Zuständigkeiten	32
	Art. 9 Rechtsmittel	32
B.	Erschliessungsbeiträge	32
	Art. 10 Grundsatz Beitragspflicht	32
	Art. 11 Bemessungsgrundsätze	32
	Art. 12 Anteil Grundeigentümer	33
	Art. 13 Massgebende Kosten	33
	Art. 14 Massgebliche Grundstücksfläche	33
	Art. 15 Erschliessung von mehreren Seiten	33
	Art. 16 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	34
	Art. 17 Verfahren, Rechtsmittel	34
C.	Anschlussgebühren	34
	Art. 18 Gegenstand	34
	Art. 19 Gebührenpflicht, Schuldner	34
	Art. 20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	34
	Art. 21 Fälligkeit	35
D.	Wiederkehrende Gebühren	36
	Art. 22 Gegenstand	36
	Art. 23 Schuldner, Gebührenpflicht	36
	Art. 24 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	36
	Art. 25 Einsichtsrecht	37
	Art. 26 Fälligkeit	37
E.	Ersatzabgaben	37
	Art. 27 Grundsatz	37
	Art. 28 Bemessung, Höhe der Ersatzabgaben	38
	Art. 29 Rückerstattung der Ersatzabgaben	38
	Art. 30 Verfahren, Fälligkeit	38
F.	Schlussbestimmungen	38
	Art. 31 Inkrafttreten	38
	Art. 32 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	38
Anhang		
A.	Anschlussgebühren (gemäss Art. 20)	40
B.	Wiederkehrende Gebühren (gemäss Art. 24)	42
C.	Einwohnergleichwert und Abflussbeiwert	44
D.	Gewichtungsfaktoren	46
E.	Ersatzabgaben (gemäss Art. 28)	46

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Gemeinde Altnau die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

A. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
- ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren, darf die Gesamtheit der der Gemeinde, bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
- ³ Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt im Weiteren die Ersatzabgaben für Spielplätze oder Freizeitflächen und Parkfelder.

Art. 2 Mehrwertsteuer

- ¹ Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringender Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie werden separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt.

Art. 3 Begriff, Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke

- ¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- ² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 4 Begriff, Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzenerschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 5 Sicherstellung, Verzinsung

- ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

- ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- ³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.

Art. 6 Stundung

Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.

Art. 7 Härtefälle

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 8 Zuständigkeiten

- ¹ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch den Gemeinderat veranlagt.
- ² Die Gemeinde erhebt die wiederkehrenden Gebühren. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife festzusetzen.
- ³ Die Veranlagung der Abgaben erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 9 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 10 Grundsatz Beitragspflicht

- ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.
- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Art. 11 Bemessungsgrundsätze

- ¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.

- ² Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
- ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Art. 12 Anteil Grundeigentümer

- ¹ Der Gemeinderat legt den Anteil der massgebenden Kosten (in %) fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte:
 1. 100% für Erschliessungsstrassen und -wege;
 2. 70% für Sammelstrassen;
 3. 50% für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen;
 4. 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.

Art. 13 Massgebende Kosten

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten.
- ² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.
- ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.

Art. 14 Massgebliche Grundstücksfläche

- ¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
- ² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
- ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die zweifache Gebäudegrundfläche als massgebliche Fläche.

Art. 15 Erschliessung von mehreren Seiten

- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 16 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

- ¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- ² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 17 Verfahren, Rechtsmittel

- ¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
 1. Die Bezeichnung der Grundstücke, bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden;
 2. das Verzeichnis der Eigentümer;
 3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer;
 4. die mutmassliche Höhe der, gemäss Kostenvoranschlag, zu erwartenden Beiträge.
- ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. Anschlussgebühren

Art. 18 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- ² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.

Art. 19 Gebührenpflicht, Schuldner

- ¹ Anschlussgebühren werden von Grund-, bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 20 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

- ¹ Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Wasserversorgung:

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung) wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Für jede zusätzliche Wohnung oder separate Wohneinheit wird zusätzlich eine Gebühr nach der Zahl der Zimmer gemäss Anhang erhoben.
- c) Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten wird eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr je nach Nennleistungsgrösse (Qn) pro m³ des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.

2. Elektrizitätsversorgung:

- a) Für den Anschluss von Liegenschaften an das Niederspannungsnetz werden einmalige Netzkostenbeiträge erhoben. Diese Beiträge werden zur Deckung der Netzkosten im vorgelegten Netz verwendet.
- b) Die Verrechnung erfolgt nach der Grösse der notwendigen Hausanschlussicherung in Franken pro Ampère gemäss Anhang.
- c) Bei Erhöhung des Leistungsbedarfs wird die Differenz gemäss Anhang in Rechnung gestellt.
- d) Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz wird eine Anschlussgebühr gemäss Anhang basierend auf der Transformatorenleistung erhoben.

3. Kanalisation:

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung) wird eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Für jede zusätzliche Wohnung oder separate Wohneinheit wird zusätzlich eine Gebühr nach der Zahl der Zimmer gemäss Anhang erhoben.
- c) Bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten, deckt die Grundgebühr bis 4 Einwohnerequivalente (EGW) ab. Für höhere Abwasserfrachten (EGW) wird eine Gebühr pro zusätzlichem EGW erhoben. Der EGW bestimmt sich nach der Nutzungsart der Bauten. Kann der EGW nicht eindeutig bestimmt werden, wird der Frischwasserbezug über 2 Jahre ermittelt und der EGW bestimmt.

1 EGW $\triangleq$ 55 m³ Frischwasserbezug pro Jahr gewichtet mit dem/den folgenden Faktor(en) für Schmutzstofffracht:

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnerequivalente anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebäudensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES. Diese sind im Anhang aufgeführt.

- ² Die Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Verfügungen oder vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

Art. 21 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung, bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Art. 22 Gegenstand

- ¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.
- ² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 18 gedeckt werden.

Art. 23 Schuldner, Gebührenpflicht

- ¹ Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht mit der tatsächlichen Benützung des Anschlusses.
- ² Schuldner der Benützungsgebühren ist der Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.

Art. 24 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis gemäss Anhang.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

1. Wasserversorgung:

- a) Für Wohnbauten wird eine (pauschale) Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung) gemäss Anhang erhoben.
Für jede zusätzliche Wohnung oder separate Wohneinheit wird eine zusätzliche Grundgebühr nach der Zahl der Zimmer gemäss Anhang erhoben.
Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft sowie öffentliche Bauten wird eine Grundgebühr in Abhängigkeit der Nennleistungsgrösse m^3/h (Q_n) des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird, nach m^3 bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss Anhang, berechnet.

2. Elektrizitätsversorgung:

- a) Für die Elektrizität gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV). Zuständig für Beanstandungen ist die eidgenössische Elektrizitätskommission (ELCom).
- b) Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren setzen sich aus einem Tarif für die Energielieferung (sofern EVW Altnau Energielieferant ist), einem Tarif für die Netznutzung sowie der Abgaben zusammen.
- c) Die detaillierten Tarifbestandteile und -höhen können dem aktuellen Tarifblatt entnommen werden.

3. Kanalisation:

- a) Die Grundgebühr wird nach den m^2 der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen Abflussbeiwerten gemäss GEP und einem Frankenansatz pro m^2 gemäss Anhang, berechnet.

Werden die im GEP festgelegten Abflussbeiwerte deutlich unterschritten, kann der Betroffene eine Anpassung der Grundgebühr an die effektiven Verhältnisse verlangen.

Wird Regenwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (bspw. mittels Versickerungsanlage oder Direktleitung in den See), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.

- b) Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die zweifache Gebäudegrundfläche angerechnet.
- c) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m^3 Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m^3 gemäss Anhang.

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 20.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von $220 m^3$ (± 4 EGW), für jedes weitere Zimmer zusätzlich $55 m^3$ (± 1 EGW).

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

- ⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende, bzw. vertragliche Regelungen auf Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

Art. 25 Einsichtsrecht

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 26 Fälligkeit

- ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr Kanalisation wird jährlich erhoben. Bei Eigentümerwechseln werden keine pro-rata-Abrechnungen erstellt. Alle anderen wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. Ersatzabgaben

Art. 27 Grundsatz

- ¹ Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern gemäss den §§ 87 und 89 PBG bzw. der entsprechenden Artikel des Baureglements der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

- ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 28 Bemessung, Höhe der Ersatzabgaben

- ¹ Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m2 Hauptnutzfläche (HNF), für die kein Spielplatz oder keine Freizeitfläche errichtet wird, berechnet.
- ² Die Parkfeldersatzabgabe ist für die Anzahl Parkfelder zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.
- ³ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.

Art. 29 Rückerstattung der Ersatzabgaben

- ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurückerstattet, soweit der Spielplatz- oder Freizeitflächen- bzw. der Parkfelderstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird.
- ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.

Art. 30 Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

F. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 32 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen, insbesondere die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung vom 21. April 1998.

Vom Gemeinderat genehmigt: 12. April 2023

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Altnau,

GEMEINDE ALTNAU

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Hans Feuz

.....
Remo Dietsche

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

mit Beschluss Nr.

vom:

Das Reglement tritt in Kraft am:

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen

A. Anschlussgebühren (gemäss Art. 20)

In Franken pro Anschlussobjekt

Basis: Zürcher Baukostenindex Stand 1. April 2020 = 101.1 Punkte (Basis: 1. April 2017)

Wasserversorgung		CHF
a) Grundgebühr:		
Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. 1 Wohnung bei Wohnbauten resp. inkl. einer Nennleistung des Wassermessers bis 5 m ³ /h bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten)		6'000.00
b) Zusatzgebühr:		
aa) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit 3 Zimmer und mehr		2'500.00
ab) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit weniger als 3 Zimmer		1'500.00
bb) für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten mit einer Nennleistungsgrösse des Wassermessers über 5 m ³ /h		1'200.00 pro 1 m ³ /h Mehrleistung

Elektrizitätsversorgung		CHF
Neuanschluss		
Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag in CHF/kVA (Tabelle 1).		
Leistungserhöhung		
Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohneinheiten nur dann beitragspflichtig, wenn die Anschlussleitung verstärkt werden muss.		
Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss)		
In Franken pro Anschlussobjekt		
Netzkostenbeitrag pro kVA: CHF 180.00 (exkl. MwSt.)		

Hausanschlussleistung	Anschlussleistung	Netzkostenbeitrag
A	kVA	CHF
40	28	5'040.00
63	44	7'920.00
80	55	9'900.00
100	69	12'420.00
125	87	15'660.00
160	111	19'980.00
200	138	24'840.00
250	173	31'140.00
315	218	39'240.00
355	246	44'280.00
400	277	49'860.00

Wenn der übliche Standard gemäss Tabelle überschritten wird, erhöht sich der Netzkostenbeitrag auf den nächst höheren Sicherungsnormwert der Hausanschlussleistung.

Anschlussgebühren mit kundeneigenen Transformatoren

Die Grundgebühr bei Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen Transformatoren beträgt pro installierte kVA Transformatorenleistung CHF 85.00

Kanalisation		CHF
a) Grundgebühr:		
Für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. 1 Wohnung bei Wohnbauten resp. für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten mit inkl. 4 EGW)		6'000.00
b) Zusatzgebühr:		
aa) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit 3 Zimmer und mehr		2'500.00
ab) pro Wohnung oder separater Wohneinheit mit weniger als 3 Zimmer		1'500.00
bb) für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten mit mehr als 4 Einwohnerequivalente (EGW).		600.00 pro zusätzlichen EGW

B. Wiederkehrende Gebühren (gemäss Art. 24)

Wasserversorgung

Tabelle: Grundgebühr Wohnbauten

Bemessung	Grundgebühr pro Jahr
Grundgebühr pro Liegenschaft resp. pro Hauseinführung (inkl. 1 Wohnung)	Fr. 120.00
zusätzlich pro Wohnung oder separate Wohneinheit mit 3 und mehr Zimmern	Fr. 120.00
zusätzlich pro Wohnung oder separate Wohneinheit mit weniger als 3 Zimmern	Fr. 80.00

Tabelle: Grundgebühr Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten

Bemessung	Grundgebühr pro Jahr
Grundgebühr pro Parzelle resp. pro Hauseinführung	Wasseruhr bis 5 m ³ /h: Fr. 120.00
Zusätzlich für Mehrleistungen	Pro 1 m ³ /h: Fr. 20.00

Mengenpreis	
pro m3 Frischwasserverbrauch	Gemäss Tarifblatt

Kanalisation

Grundgebühr	
pro m2 Grundstücksfläche x (Abflussbeiwert Regenwasser + Abflussbeiwert Schmutzwasser)	Gemäss Tarifblatt

Abflussbeiwert gemäss GEP

Mengenpreis	
pro m ³ Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor	Gemäss Tarifblatt

B. Wiederkehrende Gebühren (gemäss Art. 24)

Wasserversorgung

Tabelle: Grundgebühr Wohnbauten

Bemessung	Grundgebühr pro Jahr
Grundgebühr pro Liegenschaft resp. pro Hauseinführung (inkl. 1 Wohnung)	Fr. 120.00
zusätzlich pro Wohnung oder separate Wohneinheit mit 3 und mehr Zimmern	Fr. 120.00
zusätzlich pro Wohnung oder separate Wohneinheit mit weniger als 3 Zimmern	Fr. 80.00

Tabelle: Grundgebühr Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten

Bemessung	Grundgebühr pro Jahr
Grundgebühr pro Parzelle resp. pro Hauseinführung	Wasseruhr bis 5 m ³ /h: Fr. 120.00
Zusätzlich für Mehrleistungen	Pro 1 m ³ /h: Fr. 20.00

Mengenpreis	
pro m3 Frischwasserverbrauch	Gemäss Tarifblatt

Kanalisation

Grundgebühr	
pro m2 Grundstücksfläche x (Abflussbeiwert Regenwasser + Abflussbeiwert Schmutzwasser)	Gemäss Tarifblatt

Abflussbeiwert gemäss GEP

Mengenpreis	
pro m ³ Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktor	Gemäss Tarifblatt

C. Einwohnerequivalent und Abflussbeiwert

Tabelle: Bestimmung des Einwohnerequivalentes (EGW) nach der Nutzungsart der Baute

Nutzungsart (Stelle des Abwasseranfalls)	Einheit	Anzahl EGW
Wohnhäuser / Ferienhäuser	1 Bett bzw. 1 Zimmer	1
Schulhäuser	4 Schüler	1
Turnhallen	15 m2 Hallenfläche	1
Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Fabriken (ohne Industrieabwasser)	pro 3 Beschäftigte	1
Gastgewerbe, Hotels	pro Bett	1
Restaurants	pro 3 Sitzplätze	1
Saal und Garten von Restaurants	pro 20 Sitzplätze	1
Stark frequentierte Gaststätten wie Autobahnraststätten, Bergasthäuser	pro Sitzplatz	2
Kinos	pro 40 Sitzplätze	1
Campingplätze	pro Hektare	80
Militärunterkünfte	pro Bett	1
Spitäler, Pflegeanstalten	pro Bett	2
Kirchen (ohne Nebenräume)	pro 80 Sitzplätze	1
Veranstaltungen	pro 100 Besucher	4
Ständiger Einwohner	pro Zimmer	1

Tabelle: Gesamtabflussbeiwerte nach Bauzone in Altnau gemäss generellem Entwässerungsplan GEP (informativ)

Gesamtabflussbeiwert = Abflussbeiwert für Regenwasser + Abflussbeiwert für Schmutzwasser			
Baugebiet	Wert	Baugebiet	Wert
Wohnzone W2	0.25	OeBA (Kirche und Friedhof)	0.10
Wohnzone W3	0.30	OeBA (Schulhaus/Gemeindehaus)	0.30
Wohn- und Arbeitszone WA2	0.40	OeBA (Hafenareal)	0.50
Wohn- und Arbeitszone WA3	0.40	Verkehrsfläche Bahn VBI	0.35
Dorfzone D2	0.35	Campingzone Cp	0.15
Zentrumszone Z3	0.40	Campingzone für Spiel- und Sportanlagen CSP	0.10
Arbeitszone Gewerbe AG	0.50	Intensiverholungszone IE	0.40
Arbeitszone Industrie AI	0.50	Öffentlichen Strassenflächen VSI	0.80
Arbeitszone Werft AW	0.50	Ausserhalb der Bauzone	0.50

D. Gewichtungsfaktoren

Tabelle: Gewichtungsfaktor der Abwasserbelastung

Abwasserbelastung
Hydraulik (GH)
Oxydation (GOX)
Phosphor (GP)
Schlamm (GS)
Phosphor (GP)
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

E. Ersatzabgaben (gemäss Art. 28)

Spielplatzersatzabgabe	
Spielplätze oder Freizeitflächen (pro m ² HNF)	Fr. 15.00

Parkfeldersatzabgabe	
Parkfelder (pro Parkfeld)	Fr. 7'000.00